



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 30.03.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Duisburg, Blatt 6452,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Duisburg, Flur 312, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche,
Trautenastr. 18, Größe: 213 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1911 in 47053 Duisburg-Hochfeld errichtetes, dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Im Jahr 1950 wurde im Erdgeschoss ein unterkellertes, eingeschossiger Anbau errichtet. Die Grundstücksgröße beträgt 213 qm.

Das Gebäude umfasst vier Wohneinheiten, die zum Stichtag sämtlich vermietet waren. Die Wohnfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 244 qm (EG ca. 64 qm, 1. und 2. OG jeweils ca. 60 qm und DG ca. 60 qm).

Die Liegenschaft vermittelte einen vernachlässigten Gesamteindruck. Bereits im Rahmen der eingeschränkten Besichtigungsmöglichkeiten war ein nicht unerheblicher Instandhaltungsstau erkennbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

176.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.